



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
17 Tagesordnung der 39. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 21. März 2018, um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	55
18 Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2018	57
19 Erste Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 02.03.2018	69
20 Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses	73
21 Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 07.03.2018	77
22 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III am 28.03.2018 um 20.00 Uhr im Lokal Jägerhof Einhaus, 46284 Dorsten	83
23 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jagdbezirk Revier Dorsten IV, Wenge Lune, am 27.03.2018 um 20.00 Uhr im Lokal Lunemanns Wirtshaus, Marienstraße, 46284 Dorsten	85

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 39. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 21. März 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltssanierungsplanes 2018
- 3 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 20.03.2017
- 4 Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in 2017  
- Bericht des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
- 5 Wahl eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers in den Wirtschaftsausschuss  
- Antrag der FDP Fraktion vom 08.03.2018
- 6 Anfragen, Anregungen, Hinweise

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 7 Bekanntgaben
- 8 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 12.03.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung**

der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr **2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>222.000.332,00 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>221.643.729,00 €</b>

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>214.826.532,00 €</b>
--	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>201.477.029,00 €</b>
--	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>15.767.170,00 €</b>
---	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>40.047.660,00 €</b>
---	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	<b>28.303.640,00 €</b>
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.883.000,00 €</b>
--	------------------------

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**24.280.490,00 €**

festgesetzt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Darin enthalten sind Kredite in Höhe von 550.000 €, die durch Landeszuweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**19.004.000,00 €**

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**0,00 €**

festgesetzt.<sup>2</sup>

### § 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**200.000.000,00 €**

festgesetzt.<sup>3</sup>

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt<sup>4</sup>:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>450 %</b>
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>780 %</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>495 %</b>

### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan<sup>5</sup> ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

---

<sup>2</sup> Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage sind aufgebraucht. 2014 ist die bilanzielle Überschuldung nachzeitigem Stand der Erstellung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse eingetreten.

<sup>3</sup> Darin enthalten sind Kredite in Höhe von 1.600.000 €, die durch Landeszuweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

<sup>4</sup> Durch Hebesatzsatzung vom 24.03.1994 zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2013

<sup>5</sup> Mit dem Haushalt 2018 wird der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan vorgelegt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW für die Zeit bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2018 an folgenden Orten verfügbar gehalten:

<b>Wochentag</b>	<b>Bürgerbüro des Rathauses, Halterner Str. 5</b>	<b>Zimmer 334 des Rathauses, Halterner Str. 5</b>
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	Geschlossen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem ist der Haushalt 2018 im Internet unter dem Link

[http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt\\_2018/Haushalt\\_2018\\_-\\_Stadt\\_Dorsten.pdf](http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2018/Haushalt_2018_-_Stadt_Dorsten.pdf)

einsehbar.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2018 vom 29.11.2017

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**1\* Wenn eine Genehmigung erforderlich war:**

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung am 22.02.2018 erteilt.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Dorsten, 05.03.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster**



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister  
Tobias Stockhoff o. V. i. A.  
Stadt Dorsten  
Halterner Straße 5  
46284 Dorsten

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Recklinghausen  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

**Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2018**

Ihr Schreiben vom 14.12.2017 (Eingang: 14.12.2017)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stockhoff,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 29.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen angezeigt. Auf Ihren Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidung:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

22.02.2018  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:  
31.1.20.03-002/2017.0004

Auskunft erteilt:  
Christina Greve

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1349

Telefax:  
+49 (0)251 411-1355

Raum: 268

E-Mail:  
dez31  
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20

BIC: WELADEDXXX  
Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452

**Bezirksregierung Münster**



2. Der Haushaltssanierungsplan 2018 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich ist unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe jährlich und ohne Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2021 zu erreichen.

Seite 2 von 8

Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Der Haushalt des Kreises Recklinghausen ist noch nicht genehmigt. Nach endgültiger Festsetzung der Kreisumlage, der ÖPNV-Umlage, des Finanzierungsanteils Optionskommune und des städtischen Anteils an den Kosten der Unterkunft bitte ich zeitnah zu berichten, ob bzw. welche Auswirkungen sich hieraus für die Einhaltung der Ziele Ihres HSP (Haushaltsausgleich in den Jahren 2018 bis 2021) ergeben und ggfls. welche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden sollen.
2. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere, vom Rat beschlossene Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
4. Werden in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe zur Erreichung des jahresbezogenen Konsolidierungsziels benötigt, sind diese gem. § 5 Abs. 4 StPG zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

**Bezirksregierung Münster**



Seite 3 von 8

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
6. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2018 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2018 bis zum 31.03.2018 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
7. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

**Begründung:**

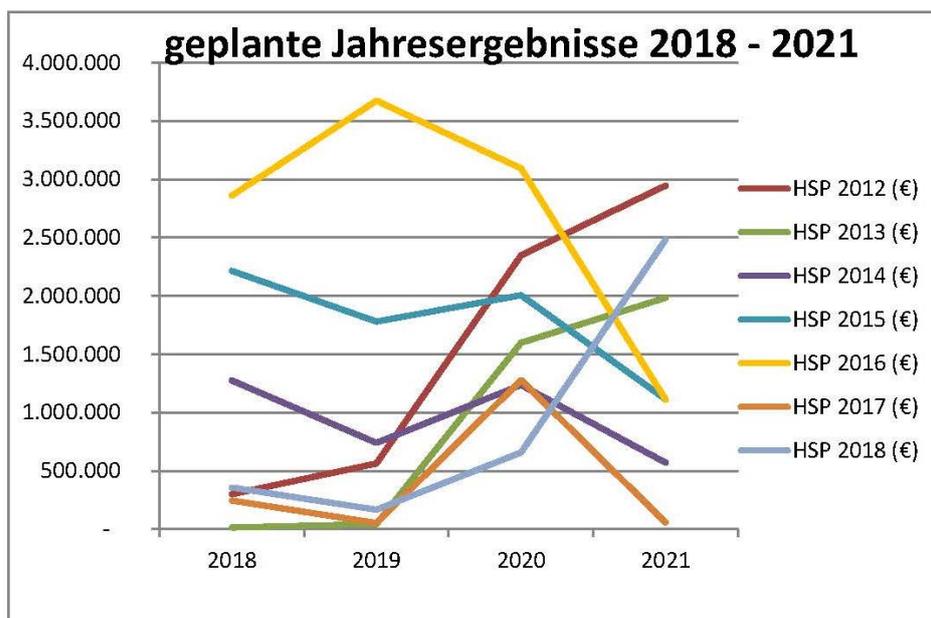
Der Rat hat am 29.11.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2021 und den Haushaltssanierungsplan 2018 beschlossen.

Der Gesamtergebnisplan weist für das Jahr 2018 ein positives Ergebnis in Höhe von 356.603 € und damit ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt gem. § 75 Abs. 2GO NRW aus. Auch für die Haushaltsjahre bis 2021 werden positive Ergebnisse in Höhe von 166.873 €, 658.089 € bzw. 2.484.181 € ausgewiesen.

Die geplanten Jahresergebnisse 2018 bis 2021 haben sich im Vergleich der HSPen 2012 bis 2018 wie folgt entwickelt:



geplantes Jahresergebnis	HSP 2012 (€)	HSP 2013 (€)	HSP 2014 (€)	HSP 2015 (€)	HSP 2016 (€)	HSP 2017 (€)	HSP 2018 (€)
2012	-24.182.110						
2013	-10.826.340	-14.444.691					
2014	-4.744.587	-6.159.205	-1.749.007				
2015	-1.085.058	-1.296.942	-14.066	-3.208.684			
2016	464.812	443.511	2.980.345	62.430	194.197		
2017	396.868	318.725	2.496.645	1.752.795	307.112	240.634	
2018	299.188	13.686	1.275.345	2.215.220	2.861.405	244.620	356.603
2019	562.488	44.985	739.745	1.780.020	3.675.043	52.121	166.873
2020	2.348.005	1.598.602	1.237.045	2.006.420	3.095.073	1.278.827	658.089
2021	2.946.588	1.984.086	570.245	1.114.220	1.111.188	56.238	2.484.181



Die geplanten Jahresergebnisse liegen mit dem HSP 2018 um durchschnittlich 407 T€ über den Planwerten des HSP 2017. Alle Jahre weisen eine Erhöhung des Jahresüberschusses auf, mit Ausnahme des Jahres 2020 (-621 T€ gegenüber der Planung des HSP 2017). Die Jahresergebnisse fallen weiterhin sehr gering aus, insb. die Jahre 2018 und 2019 geben kaum Spielraum für mögliche, unerwartete Verschlechterungen her.

**Bezirksregierung Münster**



Positiv zu bewerten ist die, nach einem kleinen Einbruch in 2019, relativ stark steigende Entwicklung der Jahresüberschüsse. Damit scheint ein strukturell ausgeglichener Haushalt bei gleichzeitigem Abbau der Konsolidierungshilfe möglich.

Seite 5 von 8

Neben den allgemeinen Planungsrisiken können sich auch Risiken in der ungewissen Entwicklung der Flüchtlingszahlen, der Zahllasten an den Kreis und des Zinsniveaus (insb. in Anbetracht des hohen Kreditstandes) ergeben. Bei letzterem ist jedoch positiv die konsequente Rückführung von Krediten zu erwähnen, die das Zinsänderungsrisiko verringert. Des Weiteren benennen Sie selbst Risiken durch überproportionale Tariferhöhungen, bei den Kosten der Jugendhilfe, durch Steuer-senkungen des Bundes, durch neue Gesetze und Standards des Bundes und Verbesserungen von Standards ohne Kostenausgleich sowie durch einen überproportionalen Preisanstieg aufgrund der konjunkturellen Entwicklung.

Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken realisieren, müssen zwingend Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die den Haushaltsausgleich sicherstellen. Die geplanten Jahresüberschüsse geben hier kaum Spielraum.

Bei den Konsolidierungsmaßnahmen ist derzeit kein Gefährdungspotential erkennbar. Zudem unterliegen noch drei Maßnahmen der Prüfung, die ggf. in Zukunft weiteres Konsolidierungspotential erbringen können.

Aufgrund des sehr geringen Jahresüberschusses in 2018 möchte ich Sie bitten, mir weiterhin unabhängig von den bekannten Berichtsterminen unverzüglich zu berichten, falls Entwicklungen eintreten, die eine Gefährdung des angestrebten Haushaltsausgleichs darstellen.



## Hinweise

Seite 6 von 8

Bei den HSPen für die Jahre 2019 ff. bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den bekannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
2. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Planung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
3. In der Haushaltssatzung 2018 darf nur eine Kreditermächtigung bis zur Höhe des in der Anlage des Schuldendiensthilfegesetzes NRW festgelegten Kreditkontingents festgesetzt werden. Dieser Kreditermächtigung müssen dann von Ihnen konkretisierte Investitionsmaßnahmen gegenüberstehen. Dies bitte ich i. R. der Haushaltsanzeige darzulegen.

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld und im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

**Bezirksregierung Münster**



Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 7 von 8

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Weidmann

Bezirksregierung Münster



**Empfangsbekanntnis**  
über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Seite 8 von 8

Zum Aktenzeichen 31.1.20.03-002/2016.0005	
Empfänger Bürgermeister der Stadt Dorsten	
Anschrift Halterner Straße 5 46284 Dorsten	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Haushaltssatzung 2018 und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2018 -  
Genehmigung vom 22.02.2018

Ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 31  
48128 Münster

## **Erste Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 02.03.2018**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW, S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende erste Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

#### **Die Parkgebühren für die Parkzone 3a betragen:**

4-Stunden-Ticket (Gültigkeitsdauer bis 4 Stunden)	2,00 €
Tagesticket (Gültigkeitsdauer ein Kalendertag)	3,00 €
Dauerparken je Kalenderhalbjahr	75,00 €

#### **Die Parkgebühren für die Parkzone 3b betragen:**

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
je angefangene weitere 10 Minuten Parkzeit	0,20 €

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden

### **§ 2**

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die für die Parkzonen 1 und 4 genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

Die für die Parkzone 2 genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags vom 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die für die Parkzonen 3a und 3b genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags vom 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen.

### **§ 3**

Die Abgrenzung der Parkzonen gem. § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten wird um die dieser Gebührenordnung beigefügten Anlage ergänzt.

## § 4

Die erste Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.07.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 02.03.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

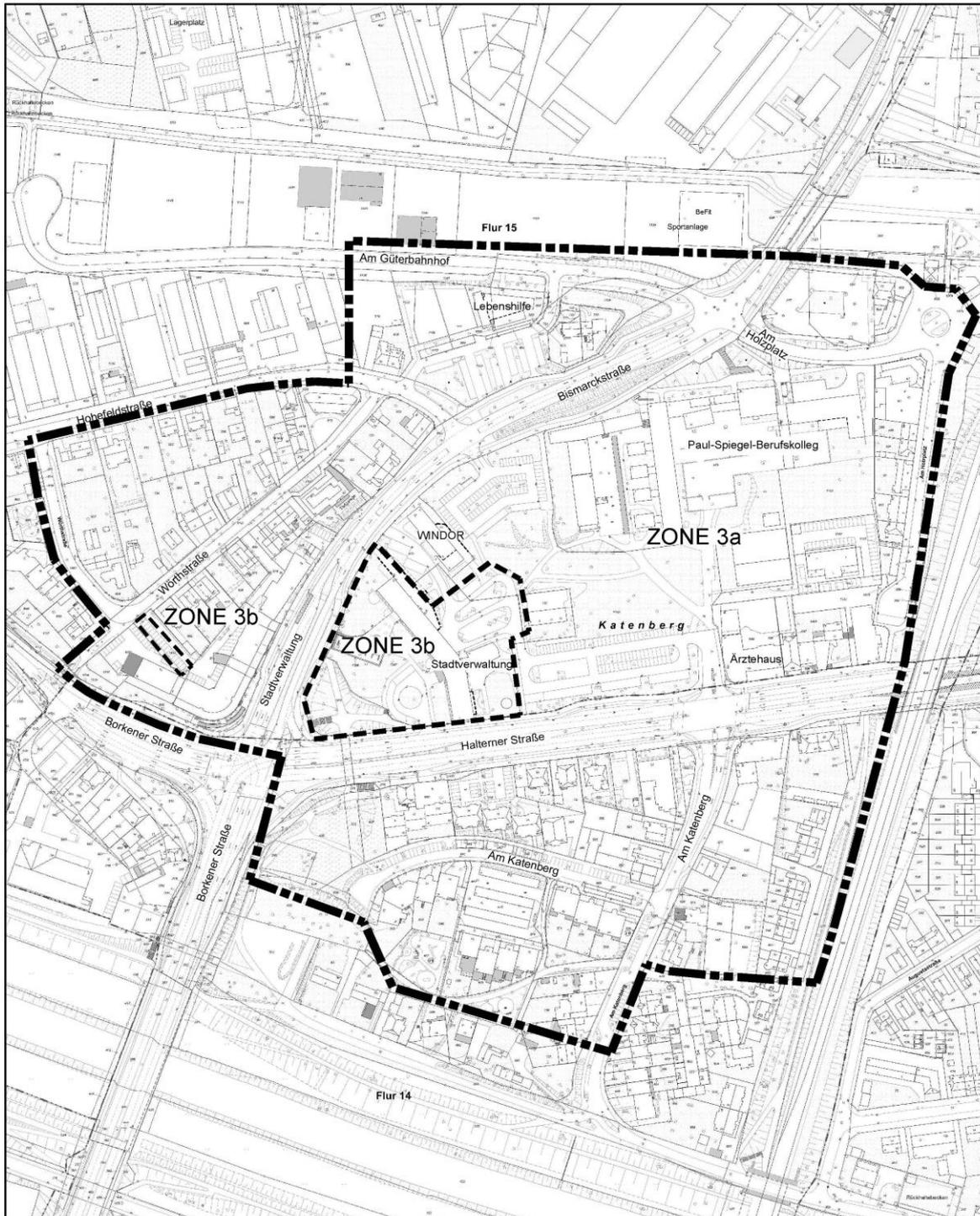
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.03.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Anlage zur 1. Änderung der Gebührenordnung Parkgebühren**

**Abgrenzung der Zonen 3a und 3b**



**Parkgebühren  
Rathaus**

**Stadt Dorsten**



Planungs- und Umweltamt

Übersichtsplan

## **Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 über das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten beraten und der Rat hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten soll im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB die Einzelhandelsentwicklung in den räumlich begrenzten zentralen Versorgungsbereichen fokussieren. Im Weiteren sind Ergänzungsstandorte für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel vorgesehen.

Mit dem Einzelhandels-Steuerungskonzept 2017 wurde das bisher wirksame Steuerungskonzept aus dem Jahre 2009 (geändert 2011) vollständig überarbeitet und aktualisiert. In Anlehnung an die Ziele 6.5-2 und 6.5-10 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen hat die Stadt Dorsten gleichzeitig eine dorstenspezifische Sortimentsliste mit einer Differenzierung nach nahversorgungs-, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsortimenten festgelegt.

Das Entwicklungskonzept soll als zentrales Abwägungsmaterial für die Bauleitplanung und über die Definition zentraler Versorgungsbereiche als eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben im unbeplanten Innenbereich dienen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

1. Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Beteiligung analog § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Das Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten mit den sich aus der bisherigen Diskussion und dem Prüfungsergebnis ergebenden Änderungen wird beschlossen.
3. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, zeitnah mit der Prüfung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes bzw. der Neuausrichtung des Einzelhandelskonzeptes unter folgenden Aspekten zu beginnen:
  - a. nachhaltige Aufstellung der Dorstener Innenstadt im Wettbewerb mit den Nebenzentren auf dem Onlinehandel
  - b. nachhaltige Aufstellung der Nebenzentren (Hervest, Holsterhausen, Alt-Wulfen und Wulfen-Barkenbergr) und der Nahversorgungszentren insbesondere der Bereiche „Händelstraße“ und „Kirchhellener Allee“ im Hinblick auf die Nahversorgung (Frischemarkt, Discounter, Drogeriemarkt, usw.)

- c. Möglichkeiten der wohnortnahen Nahversorgung durch kleinflächige Einzelhandelsangebote in den Wohnquartieren.

Ein Übersichtsplan über die Zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Dorsten ist beige-fügt.

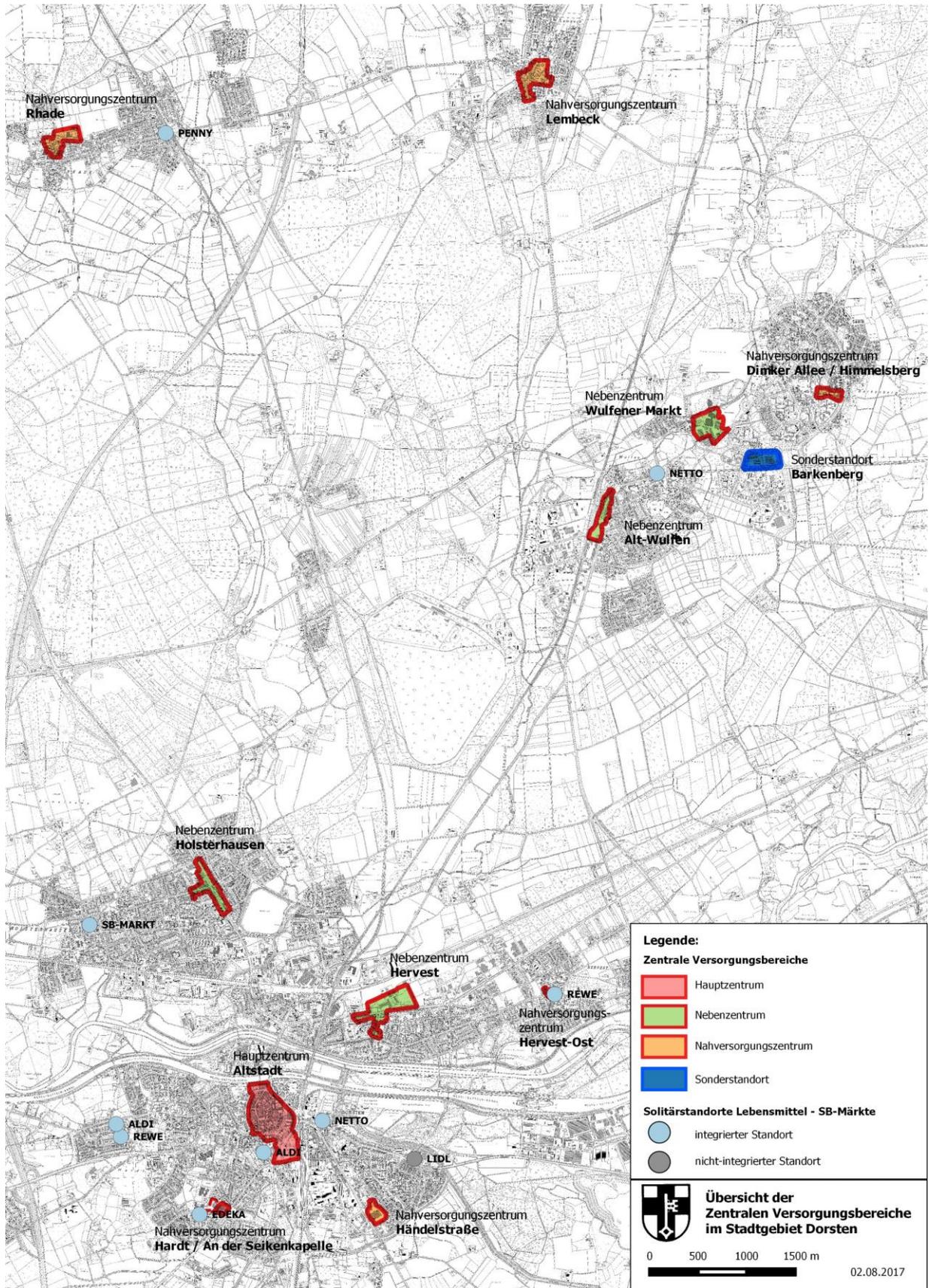
Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 204, während der Dienstzeit und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 12.03.2018

Der Bürgermeister



Tobias Stockhoff



Nahversorgungszentrum Rhade

PENNY

Nahversorgungszentrum Lembeck

Nahversorgungszentrum Dinker Allee / Himmelsberg

Nebenzentrum Wulfener Markt

Sonderstandort Barkenberg

NETTO

Nebenzentrum Alt-Wulfen

Nebenzentrum Holsterhausen

SB-MARKT

Nebenzentrum Hervest

REWE

Nahversorgungszentrum Hervest-Ost

Hauptzentrum Altstadt

NETTO

ALDI

REWE

LIDL

Nahversorgungszentrum Hardt / An der Seikenkapelle

Nahversorgungszentrum Händelstraße

## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 250**

### **„Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 07.03.2018

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2193), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 1162) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

#### Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbeurteilung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

#### Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am südlichen Ortsrand von „Dorf Hervest“ westlich der Dorfstraße. Es wird begrenzt:

- im Norden - von der Paulusstraße,
- im Osten - von der Dorfstraße,
- im Süden - von einer Parallelen im Abstand von ca. 30 m von der südlichen Grenze der Paulusstraße,
- im Westen - von einer Parallelen im Abstand von ca. 50 m von der westlichen Grenze der Dorfstraße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan **1** dargestellt.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Nr. 6 „Waldbilanz“ geforderte Ersatzaufforstung soll im Stadtteil Hervest nördlich Lippedamm (Gemarkung Dorsten, Flur 27, Teilbereich des Flurstücks 709) erfolgen und ist im Übersichtsplan **2** dargestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ebenso ist die in den Festsetzungen angeführte DIN-Norm einsehbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

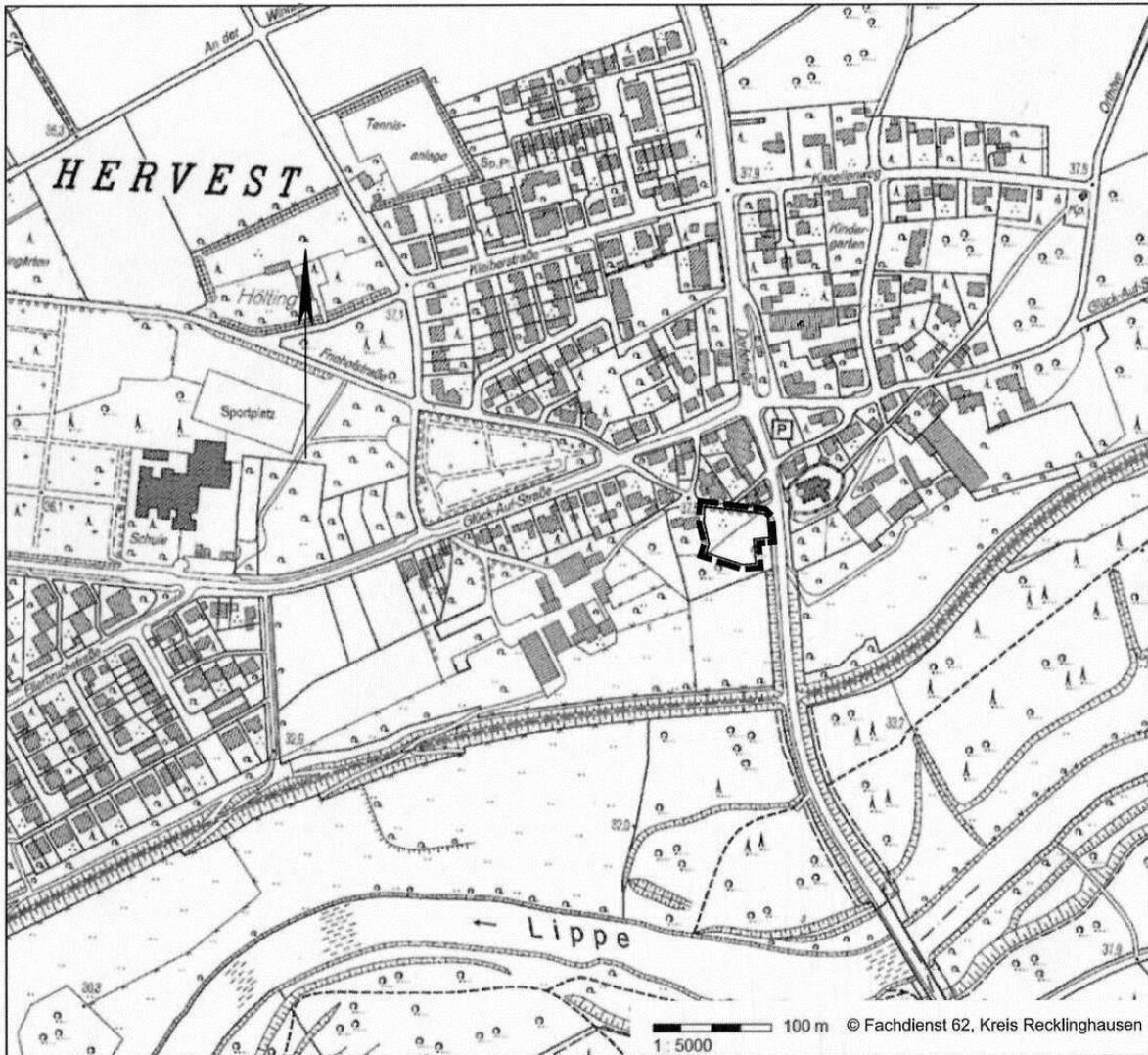
Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 07.03.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 250  
"Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße"  
ÜBERSICHTSPLAN 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 "Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße"  
Übersichtsplan 2  
geplante Ersatzaufforstung auf einer Ackerfläche



**Jagdgenossenschaft**  
**Revier Dorsten 3 Hervest - Orthöhe**

46284 Dorsten  
Rohlofs-Hof 9  
Tel. 02362/65552  
Fax: 02362/120406

## **Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III, Hervest – Orthöhe**

# **Einladung**

### **zur Genossenschaftsversammlung**

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten III, Hervest - Orthöhe zu der am Mittwoch, den 28.03.2018, um 20.00 Uhr, im Lokal Jägerhof Einhaus, 46284 Dorsten, stattfindende Genossenschaftsversammlung ein.

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung
  2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
  3. Genehmigung der Tagesordnung
  4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
  5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
  8. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
  9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019 nach § 14 Abs. 1
  10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

### **Der Jagdvorstand**

gez. Hans-Josef May  
1. Vorsitzender

**1. Vorsitzender:** Hans-Josef May  
**Geschäftsführer:** Hans-Josef Scholtholt

**Jagdgenossenschaft**  
**Revier Dorsten 4 Wenge - Lune**

**46284 Dorsten**  
**Rohlofs-Hof 9**  
**Tel. 02362/65552**  
**Fax: 02362/120406**

## **Jagdgenossenschaft Revier Dorsten IV, Wenge Lune**

# **Einladung**

### **zur Genossenschaftsversammlung**

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten IV, Wenge Lune zu der am Dienstag, den 27.03.2018, um 20.00 Uhr, im Lokal Lunemanns Wirtshaus, Marienstraße, 46284 Dorsten, stattfindende Genossenschaftsversammlung ein.

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung
  2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
  3. Genehmigung der Tagesordnung
  4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
  5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
  8. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
  9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019 nach § 14 Abs. 1
  10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

### **Der Jagdvorstand**

gez. Stefan Schrudde  
1. Vorsitzender

**1. Vorsitzender:** Stefan Schrudde  
**Geschäftsführer:** Hans-Josef Scholtholt